

Anlage 2 der Verordnung über die Verfahren bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und deren Eintragungsausschüsse (Baukammerndurchführungsverordnung – DVO BauKaG NRW)

Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten

Das Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW -) definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder von Stadtplanerinnen und Stadtplanern.

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtungen gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 16 Absatz 4 BauKaG NRW sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
- b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
- c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
- d) technische Grundlagen,
- e) ökologische Grundlagen,
- f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
- h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- i) Prozessgestaltung und Management.

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
- c) Management,
- d) Stadtforschung,
- e) Projektsteuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.